



# Sozialrecht

SR  
15

Adelheid Pacher

## Sozialhilfe

### INHALT

Einleitung	3
Entwicklung der Sozialhilfe in Österreich	4
<b>Abgrenzung zu anderen sozialen Sicherungssystemen</b>	6
<b>Allgemeine Zielvorstellung und Grundsätze der Sozialhilfe</b>	8
Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit)	8
Grundsatz der Individualität	8
Bedarfsdeckungsprinzip	9
<b>Arten der Sozialhilfe</b>	10
Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	10
Hilfe in besonderen Lebenslagen	10
Soziale Dienste	11
<b>Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes</b>	12
Anspruchsberechtigter Personenkreis	12
Einsatz der eigenen Kräfte	12
Einsatz der eigenen Mittel	13
<b>Leistungsformen</b>	14
Regelmäßige Geldleistungen	14
Arten von Richtsätzen	14
Der Wohnbedarf	15
Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs	15
Sachleistungen	16
Persönliche Hilfe	16
<b>Kostenersatz</b>	18
<b>Organisation und Verfahren</b>	19
Verfahren im Bereich der Hoheitsverwaltung	19
<b>Beantwortung der Fragen</b>	21
Fernlehrgang	23

Inhaltliche Koordination:  
Josef Wöss  
Aktualisierung:  
Iris Woltran

**Stand: August 2006**

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

## Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

**Schreibweise:** Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- über die **Rechtsgrundlagen** und die **Entwicklung der Sozialhilfe** in Österreich informiert sein;
- die **Sozialhilfe im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit** einstufen können;
- über die **Zielvorstellungen** und die **Grundsätze der Sozialhilfe** in Österreich Bescheid wissen;
- die verschiedenen **Arten der Sozialhilfe** kennen und
- über die **Organisation** und die **Verfahrensform der Sozialhilfe** informiert sein.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Einleitung

Anmerkungen

Die **Sozialhilfegesetzgebung der Bundesländer** räumt Personen, denen es nicht möglich ist, den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen zu bestreiten, einen Anspruch auf Hilfestellung ein. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (z. B. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs) besteht nur, wenn dieser im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Teilweise steht die Vergabe der Leistungen im Ermessen der Behörde, dann besteht Anspruch auf gesetzmäßige Ermessensausübung (Resch, 2005, S 7).

Im System der sozialen Sicherung in Österreich kommt der Sozialhilfe im Vergleich zum Leistungsumfang der Sozialversicherung nur eine untergeordnete Rolle zu. Die Sozialhilfe (Armenwesen, Fürsorge) ist zwar Teil des Sozialrechts, fällt aber nicht in den Bereich der Sozialversicherung.

Generell unterscheidet man zwischen „offener“ und „geschlossener“ Sozialhilfe. Die „offene“ Sozialhilfe erbringt Leistungen für Personen in privaten Haushalten bzw. auch für Obdachlose. Die geschlossene Sozialhilfe erbringt Leistungen im stationären Bereich z. B. Wohn- und Pflegeheime, Anstalten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich überwiegend auf den Bereich der „**offenen**“ Sozialhilfe.

Die **Sozialhilfe** greift nur **subsidiär** ein, insbesondere soweit eine Sicherung durch die Sozialversicherung nicht gegeben ist. Sie ist überdies **individuell**, womit gemeint ist, dass die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen sind, weil der potenzielle Leistungsempfänger primär seine eigenen Mittel und Kräfte einsetzen muss, um sich selbst zu erhalten und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur soweit der Leistungsempfänger dazu nicht in der Lage ist, greifen die Leistungen der Sozialhilfe (Resch, 2005, S 7).

**Sozialhilfe ist eine von den einzelnen Bundesländern zu leistende Hilfe, die in einer sozialen Notlage zur Deckung eines konkreten individuellen Bedarfs zuerkannt wird, wenn der Hilfe Suchende weder über Einkommen noch Vermögen verfügt.**

Die daraus entstehenden **Kosten** werden – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – von den Ländern und Gemeinden **getragen**.

Kostentragung aus  
Steuermitteln

## Rechtsgrundlagen

- Art 12 Abs 1 Z 1 (iVm Art 15 Abs 6) Bundesverfassungsgesetz (B-VG) sowie Art 15 Abs 1 B-VG
- Vorarlberger Sozialhilfegesetz (VbgSHG)
- Tiroler Grundsicherungsgesetz (TGSG)
- Kärntner Sozialhilfegesetz (KSHG)
- Burgenländisches Sozialhilfegesetz (BgldSHG)
- Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StmkSHG)
- Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)
- Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz (NÖSHG)
- Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz (OÖSHG)
- Salzburger Sozialhilfegesetz (SbgSH)
- Sozialhilfeverordnungen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Auf Basis des jeweiligen Sozialhilfegesetzes werden in den Ländern eine oder auch mehrere Verordnungen erlassen. In diesen Sozialhilfeverordnungen werden Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen für Leistungen zur materiellen Existenzsicherung geregelt oder Höhe bzw. Inhalt näher bestimmt (Pfeil, 2001, S 19).

Anmerkungen

## Entwicklung der Sozialhilfe in Österreich

Sozialpolitik

**Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, hilfsbedürftigen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.**

Private und behördliche Wohlfahrt

- **Vorderstaatlichen Regelung des Fürsorgewesens** waren **Hilfestellungen** für Arme **der privaten Wohltätigkeit überlassen**. Im Mittelalter haben vor allem Klöster und Orden begonnen, sich dieses Teils der Bevölkerung anzunehmen. Auf dem Lande, aber auch in den Städten erfolgte die Unterstützung vorwiegend aus Stiftungen, außerdem wurden so genannte Bettelbriefe ausgestellt. Neben der kirchlichen Armenpflege wurden von genossenschaftlichen Vereinigungen wirtschaftlicher oder religiöser Art (Gilden, Zünfte, Bruderschaften) fallweise Unterstützungen verteilt.

Heimatgesetz

- Erst mit dem Aufkommen der Staaten im heutigen Sinn begannen die landesfürstlichen Behörden auf dem Gebiete des Armenwesens regelnd einzugreifen. Im 19. Jahrhundert wurde durch das **Reichsgemeindengesetz** das Armenwesen schließlich als eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden erklärt. Die näheren Bestimmungen über das Armenwesen fanden sich im **Heimatgesetz**. Zur Kostentragung war jene Gemeinde verpflichtet, in welcher der Arme heimatberechtigt war; heimatlose Arme wurden einer Gemeinde zugewiesen und der Aufwand für deren Versorgung vom zuständigen Bundesland ersetzt.

Anfänge der Sozialversicherung

- Um der zunehmenden Massenverelendung entgegenzutreten, organisierte sich die Arbeiterschaft und forderte u. a. einen wirksamen Schutz für die Folgen des Verlustes von Einkommen durch Krankheit, Unfall und Alter sowie Begrenzungen der Arbeitszeit für Jugendliche. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist diesen **Anliegen der Arbeiterbewegung** schrittweise Rechnung getragen worden. So ist **1887** die **Unfallversicherung** und im Anschluss daran auch ein **Krankenversicherungsschutz für Lohnarbeiter** eingerichtet worden.

Kompetenzrechtliche Trennung zwischen Arbeitnehmerpolitik und Armenversorgung

- Während Maßnahmen zugunsten der arbeitenden Bevölkerung damit als zentralstaatliches Anliegen erfasst wurden, blieben Hilfestellungen für jene, die am Erwerbsleben aus welchen Gründen auch immer nicht teilnehmen konnten, weiterhin den Ländern und Gemeinden vorbehalten. Diese **kompetenzrechtliche Trennung** zwischen der vom **Bund** und der von den **Ländern** zu besorgenden Sozialpolitik wurde **bis heute beibehalten**.

Fürsorge

- Ab dem Jahr 1938 galten in Österreich die deutschen fürsorgerechtlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1924. Diese waren die **Verordnung über die Fürsorgepflicht** und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Nach 1945 wurden diese Regelungen aufgrund des Rechtsüberleitungsgesetzes und des Übergangsgesetzes zunächst ins Bundesrecht übernommen und traten später als vorläufige Regelung der landesrechtlichen Fürsorge als Landesgesetze in Kraft.
- Aufgrund der **verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung** wäre es dem Bund offen gestanden, ein Grundsatzgesetz zu erlassen und eine bundeseinheitliche Rahmenregelung zu schaffen. Es blieb aber wegen Meinungsverschiedenheiten mit und unter den einzelnen Bundesländern bei mehreren Gesetzesentwürfen und vielfältigen Diskussionen. 1968 erklärte der Bund, von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch zu machen, und stellte es wegen der Auffassungsunterschiede den Ländern frei, neue **Landesfürsorgegesetze** zu schaffen.
- In der Folge wurde von den Landes-Sozialreferenten **1971** ein „**Musterentwurf**“ eines **Landes-Sozialhilfegesetzes** ausgearbeitet. Ausgehend von diesem haben sämtliche Bundesländer zwischen 1972 und 1976 ei-

gene Sozialhilfegesetze beschlossen. Diese weichen allerdings zum Teil beträchtlich voneinander ab.

- Derzeit besteht aufgrund von zahlreichen sozial- und gesellschaftspolitischen Veränderungen wie bspw. steigende Arbeitslosigkeit, Anstieg an atypischen Beschäftigungsverhältnissen usw. ein **Reformbedarf im Bereich der Sozialversicherung**. Das erste Netz der sozialen Sicherung, die Sozialversicherung, ist löchrig geworden und vermehrt müssen daher Leistungen durch die Sozialhilfe erbracht werden. Die Folge ist, dass die Anzahl der Bezieher von Sozialhilfe in den letzten Jahren massiv angestiegen ist. Ende 2004 betrug die Zahl der Allein-, Haupt- und Mitunterstützten in der offenen Sozialhilfe 114.216 Personen, das waren um 11.296 Personen (+11%) mehr als im Vorjahr. Der Großteil davon waren Bezieher von Aushilfen bzw. von Richtsatzergänzungen. Aushilfen werden häufig als ergänzende Geldleistung zu – im Vergleich zu den Sozialhilferichtsätzen – niedrigeren Arbeitslosenversicherungsleistungen an Personen ausbezahlt, die zuvor in Niedriglohnbranchen bzw. in prekären Beschäftigungsverhältnissen erwerbstätig gewesen waren (Pratscher, 2005, S 336 ff.). Dem Reformbedarf in der Sozialhilfe wurde in einzelnen Ländern durch Neuregelungen bzw. Umorganisationen Rechnung getragen. Dabei ist es zu gewissen Annäherungen zwischen den Ländern gekommen. Die Unterschiede sind aber nach wie vor beträchtlich. Weiters wurde eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium initiiert, um Vorschläge für eine **Harmonisierung der Sozialhilfe** zu erarbeiten. Diese Vorschläge wurden von den Landespolitiker/-innen grundsätzlich gebilligt, bis heute wurden jedoch keine konkreten Schritte von Seiten des Bundes im Hinblick auf eine österreichweite Harmonisierung der Sozialhilfe gesetzt.
- Parallel dazu werden derzeit in Österreich zahlreiche Diskussionen geführt, die sich mit der Thematik der **Grundsicherung** auseinandersetzen. Ganz allgemein versteht man unter Grundsicherung Modelle und Politikinstrumente, die sich mit der Armutsbekämpfung und der Verhinderung sozialer Ausgrenzung befassen. Es existiert hierbei eine Anzahl von parallel verwendeten Begriffen. „**Grundsicherung**“, „**Grundeinkommen**“ und „**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**“ sind ähnliche Begriffe, stehen jedoch für verschiedene Inhalte. Das „Grundeinkommen“ beispielsweise ist eine Form der Grundsicherung, die unabhängig von vorhandenem Vermögen, Einkommen und Erwerbsarbeit – also „bedingungslos“ ausbezahlt werden soll. Eine „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ ist erwerbszentriert und berücksichtigt die persönlichen Lebensumstände. Nur wenn eigene Mittel bzw. Sozialversicherungsleistungen nicht mehr ausreichen, kommen ergänzend Mindestsicherungsleistungen zur Anwendung. Diese Debatte spiegelt sich vor allem im Bereich der Sozialhilfe wider. So wurde zum Beispiel das Tiroler Sozialhilfegesetz im Jahre 2006 durch ein Grundsicherungsgesetz ersetzt.

Reformbedarf und Harmonisierung

Grundsicherungsmodelle



1. Worin besteht die Aufgabe der Sozialhilfe?

# Abgrenzung zu anderen Grundformen sozialer Sicherungssysteme

Systeme der sozialen Sicherheit

Im Laufe der Zeit haben sich **drei Grundformen der Absicherung von sozialen Risiken** herausgebildet, die üblicherweise mit folgenden Begriffen umschrieben werden:

- Sozialversicherung,
- Versorgung,
- Sozialhilfe.

**Gemeinsamer Ausgangspunkt** all dieser Systeme ist die **staatliche Sicherung** (Hilfe) bei Belastungen in bestimmten Lebenslagen (z. B. Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit). Die besondere Funktion der Sozialhilfe innerhalb dieses Gesamtsystems wird offenkundig, wenn man die Wesensmerkmale der einzelnen Modelle näher betrachtet.

Sozialversicherung

**Die Sozialversicherung basiert auf einem – verpflichtenden – Zusammenschluss von erwerbstätigen Personen (gesetzliche Pflichtversicherung), die ähnlichen und damit für sie typischen sozialen Risiken ausgesetzt sind (Risikogemeinschaft). Generell hat der Sozialversicherte einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung.**

Bei Eintritt eines solchen Risikos, des so genannten Versicherungsfalles, soll die Risikogemeinschaft bei der Bewältigung der Situation helfen oder zumindest einen gewissen Ausgleich für den eingetretenen Nachteil bieten. Damit werden die Gefahren des Einzelnen auf die Allgemeinheit verteilt, konkret auf die im Gesetz zu einer Risikogemeinschaft zusammengefassten Berufsgruppen (Resch, 2005, S 10). Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist jedoch die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen. Damit eignet sich das **Versicherungsmodell** aber nur für Personen (und ihre Angehörigen), die aufgrund von Erwerbstätigkeit zu einer solchen Eigenvorsorge in der Lage waren.

Versorgung

Auch das **Versorgungsmodell** soll nur Schutz für ganz bestimmte, wiederum typische Risiken bilden. Der wesentliche Unterschied zur Sozialversicherung besteht darin, dass die **Leistungen nicht aus Beiträgen, sondern aus Steuermitteln** finanziert werden. Die traditionellen Versorgungsleistungen werden an Personen erbracht, die entweder für die Allgemeinheit besondere Dienste erbracht oder Sonderopfer auf sich genommen haben (Kriegsopfer-, Heeresversorgungsgesetz etc.).

Sozialhilfe

**Anders als bei Versicherung und Versorgung sind die aufzubringenden Leistungen der Sozialhilfe nicht planmäßig und vorhersehbar, sondern den Bedürfnissen des konkreten Einzelfalles anzupassen.**

„Zweites soziales Netz“

- Sozialhilfe wird aber nur dann geleistet, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht, oder nicht ausreichend, zur Verfügung stehen. Die **Sozialhilfe ergänzt das Grundnetz unseres Sozialsystems**, welches im Wesentlichen durch die Sozialversicherung gebildet wird. Die Sozialhilfe bietet somit ein **„zweites Netz“ der sozialen Absicherung**.

- Da die vorgelagerten Systeme bereits sehr hohe Problemlösungskapazitäten aufweisen, ist die Grundintention der Sozialhilfe, „soziale Notlagen“ zu beheben. Da jedoch die vorgelagerten Systeme in den letzten Jahren vermehrt löchrig geworden sind, übernimmt die Sozialhilfe derzeit zunehmend Aufgaben, die nicht ihrer Grundintention entsprechen.
- Armut und soziale Ausgrenzung entstehen vielfach erst aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren (z. B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, mangelnde Ausbildung, Mehrkindfamilien, fehlende Unterhaltsleistungen, Krankheit, Behinderung).

**Die Sozialhilfe ist der einzige Bereich staatlich sozialer Sicherung, der jedem, egal ob sozialversichert oder nicht, zur Seite stehen muss, wenn der Lebensbedarf andernfalls nicht sichergestellt werden kann.**



2. Weshalb bezeichnet man die Sozialhilfe als „zweites soziales Netz“ und worin bestehen die Unterschiede zum Leistungssystem der Sozialversicherung?

# Allgemeine Zielvorstellung und Grundsätze der Sozialhilfe

Führung eines menschenwürdigen Lebens

Die Sozialhilfe ist eine staatliche Hilfe zur Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Hilfe versteht sich als so genannte „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das eigentliche Ziel der Sozialhilfe besteht vor allem darin, die betreffende hilfsbedürftige Person zu befähigen, von der Hilfe unabhängig zu werden bzw. zumindest zur Beseitigung der Notlage selbst beizutragen. Weiters spielt auch die präventive Hilfestellung – die Vermeidung von sozialen Notlagen – eine wichtige Rolle (Pfeil, 2001, S 20).

Am Beginn der Sozialhilfegesetze werden die tragenden Prinzipien der Zuerkennung der Sozialhilfe umschrieben. Diese sind vor allem das Subsidiaritäts- und Individualitätsprinzip.

## Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit)

Subsidiarität

**Sozialhilfe** als staatliche Form der Bewältigung von sozialen Notlagen wird **nur** dann gewährt, wenn und **soweit** die **folgenden Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfes nicht bestehen**. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Punkte:

1. Einsatz der eigenen Kräfte z. B. durch die Ergreifung von Arbeitsmöglichkeiten;
2. Einsatz eigener Mittel (Einkommen, Vermögen);
3. Berücksichtigung gesetzlicher und vertraglicher, tatsächlich durchsetzbarer Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere Unterhaltspflichteter;
4. Berücksichtigung von Sozialversicherungsleistungen und Leistungen nach Spezialgesetzen, wie Opferfürsorge-, Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgungs-, Arbeitsmarktförderungsgesetz usw.

Das Subsidiaritätsprinzip bewirkt, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe nur dann besteht, wenn eine Notlage anders nicht abgewendet oder beseitigt werden kann.

## Selbsthilfeprinzip

Selbsthilfe

Die **Sozialhilfe** soll den einzelnen **Hilfeempfänger zur Selbsthilfe befähigen**. Aus dem Wesen der Sozialhilfe als vorübergehende Hilfe ergibt sich weiter, dass der Hilfebedürftige nach seinen eigenen Möglichkeiten zur Bewältigung seiner Notsituation beizutragen hat.

## Grundsatz der Individualität

Individualität

**Art, Form und Ausmaß der Sozialhilfe haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, also nach der Person des Hilfsbedürftigen und seiner Familienverhältnisse sowie nach Art und Dauer des Bedarfes zu richten.**

Die Individualität der Sozialhilfe erfordert

1. die Erfassung der Lebenssituation des Hilfe Suchenden und die Überprüfung, ob und inwieweit die behauptete Bedürftigkeit vorliegt und
2. die Verpflichtung der Behörden, die Hilfe bestmöglich auf die konkrete Situation abzustimmen.

Die Sozialhilfe ist bestrebt, den Hilfsbedürftigen jene Leistungen zur Verfügung zu stellen, die in Anbetracht der bestehenden Notlage gerechtfertigt sind.

Um dem Spannungsverhältnis zwischen dem Individualitätsprinzip auf der einen und dem Gleichheitsgrundsatz auf der anderen Seite gerecht zu werden, muss jeder Prüfung des Bedarfes eine Vorstellung dessen vorangehen, was für eine der Menschenwürde entsprechenden Lebensweise benötigt wird.

### Bedarfsdeckungsprinzip

**Damit es nicht zu einer willkürlichen Aufteilung öffentlicher Gelder kommt, kann der konkrete Bedarf nicht von der Bewertung des einzelnen Hilfesuchenden abhängen, sondern muss sich nach „objektiven Bedarfskriterien“ richten.**

Bei der konkreten Bemessung von Sozialhilfeleistungen ist sowohl auf die Situation des Hilfsbedürftigen als auch auf diese Bedarfskriterien Bedacht zu nehmen. Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip ergibt sich zwingend:

1. Die durch Sozialhilfeleistungen zu behebende Hilfsbedürftigkeit ergibt sich aus der Unfähigkeit des Hilfe Suchenden, den Bedarf mit seinen im Zeitpunkt der Notlage zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken.
2. Die Gründe für die Notlage sind unerheblich.



3. Legen Sie dar, welche Grundsätze der Sozialhilfegesetzgebung Sie kennen und erläutern Sie deren Verhältnis zueinander.

Einzelfallbezogene  
Feststellung  
der Notlage

Bedarfsabdeckung

Kein Ausschluss bei  
„selbstverschuldeter“  
Notlage

# Arten der Sozialhilfe

Der Leistungskatalog aller Sozialhilfegesetze ist zwar im Großen und Ganzen gleich, eine Beschreibung wird jedoch zum einen dadurch erschwert, dass die Leistungen mit unterschiedlichen Begriffen zusammengefasst werden und zum anderen auf bestimmte Leistungen nur in manchen Ländern ein Rechtsanspruch besteht, in anderen hingegen nicht.

**Sozialhilfe umfasst aber in allen Ländern** grundsätzlich die Bereiche

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Soziale Dienste

## Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Leistungen mit  
Rechtsanspruch

**Als „Primärleistung“ der Sozialhilfe wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes bezeichnet. Diese umfasst die Bereiche Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Pflege sowie Hilfe zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit.**

Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (z. B. Lebensunterhalt, Krankenhilfe) besteht ein Rechtsanspruch.

## Hilfe in besonderen Lebenslagen

Leistungen ohne  
Rechtsanspruch

**Mit der Hilfe in besonderen Lebenslagen soll „außergewöhnlichen Schwierigkeiten“, die in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen des Einzelnen ihre Ursache haben, entgegenwirkt werden (Aushilfen, Gewährung von Darlehen, Übernahme von Kosten für nicht alltägliche Anschaffungen).**

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen hat der Hilfe Suchende keinen Rechtsanspruch und kann sein Begehren weder in einem behördlichen Verfahren erwirken noch ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Gewährung einer Leistung einbringen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen binden hier nur den jeweiligen Sozialhilfeträger, räumen aber dem Hilfewerber keine durchsetzbaren Rechte ein.

Privatwirtschafts-  
verwaltung vs.  
Hoheitsverwaltung

- Diese Leistungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt, können aber auch ohne nähere Begründung verweigert werden.
- Anders als im Bereich der Hoheitsverwaltung, wo die leistungszuständigen Behörden bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Sozialhilfegesetze zur Hilfestellung verpflichtet sind, haben Sozialhilfewerber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung.

## Soziale Dienste

**Privatwirtschaftlich organisiert** ist auch der dritte Bereich, nämlich die **sozialen Dienste**.

Soziale Dienste

**Der Großteil der Sozialhilfemittel fließt in diesem Bereich traditionell in die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung von hilfsbedürftigen Menschen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Weitere soziale Dienste sind bspw. Sozialberatung, Psychosoziale Betreuung, Alkohol- und Drogenberatung, Dienste im Bereich der Wohnungslosenhilfe usw.**

Eine große Anzahl der sozialen Dienste wird nicht direkt von den Ländern erbracht, sondern die Träger der freien Wohlfahrt bzw. NGOs (Nichtregierungsorganisationen) werden beauftragt, soziale Dienstleistungen zu erbringen. Der Großteil aller ambulanten sozialen und pflegerischen Dienste wird in Österreich von freien Wohlfahrtsverbänden (z. B. Volkshilfe, Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz) bereitgestellt. Die verschiedenen Träger unterscheiden sich nach Arbeitsschwerpunkten, Angebotsform und Eigentümerstruktur. Dadurch ist auch die Betreuungslage zwischen den Bundesländern in diesem Bereich sehr verschieden (Badelt/Österle, 2001, S 128).



4. Welche Leistungsarten der Sozialhilfe kennen Sie und in welchem Bereich hat der Hilfewerber eine verstärkte Position bei Geltendmachung von Hilfeleistungen?

# Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (Leistungen mit Rechtsanspruch)

## Anspruchsberechtigter Personenkreis

Staatsbürger

Die sozialhilferechtlichen Regelungen erstrecken sich zunächst einmal auf alle österreichischen Staatsbürger. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist das Vorhandensein eines räumlichen Anknüpfungspunktes im Inland. Als solcher gilt der ordentliche Wohnsitz oder der „gewöhnliche Aufenthalt“ in einem Bundesland. In der Mehrzahl der Sozialhilfegesetze der Länder werden bestimmte Personengruppen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Gleichgestellte Ausländer

- In den Sozialhilfegesetzen wird generell eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen. Fremde sind z. B. in Wien, Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Tirol und im Burgenland Inländern gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt. Weiters sind Fremde z. B. in NÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien und im Burgenland den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat.
- Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf die benötigte Hilfe ebenso wenig versagt werden, wie Personen, deren Flüchtlingseigenschaft nach dem Asylgesetz festgestellt wurde. Asylwerbern wird in einigen Bundesländern aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen versagt. Die Versorgung von Asylwerbern und bestimmten anderen hilfsbedürftigen Gruppen von Ausländern wird im Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-Bund) und in einzelnen Grundversorgungsgesetzen der Länder näher geregelt.
- Fremde, die nicht aufgrund dieser Regelungen Inländern gleichgestellt sind, können in einigen Bundesländern bestimmte Hilfen beantragen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung besteht.

## Einsatz der eigenen Kräfte

Einsatz der Arbeitskraft vor Hilfeleistung

Der Hilfe Suchende hat seine Arbeitskraft in zumutbarem Umfang – unter Berücksichtigung des Alters, Gesundheitszustandes und allfälliger familiärer Verpflichtungen, z. T. auch beruflicher Eignung und Vorbildung einzusetzen (Wörister, 2006, S 292). Wenn jemand arbeitsfähig, aber nicht bereit ist, eine ihm zumutbare konkrete Arbeitsmöglichkeit zu ergreifen, muss er mit Sanktionen bis hin zur Verweigerung der Hilfe rechnen.

Ausgenommen vom Einsatz der eigenen Kräfte sind Minderjährige bei Bezug einer Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung, alte Menschen ab 60 bzw. 65 Jahren, erwerbsunfähige Personen und Mütter mit Säuglingen (Wörister, 2006, S 292).

Weiters werden vermehrt aktivierende Hilfestellungen wie bspw. „Hilfe zur Arbeit“ (z. B. in OÖ, Tirol) oder Maßnahmen (z. B. das WAFF-Projekt „Jobchance“ in Wien) angeboten, um eine schrittweise Reintegration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Anmerkungen

## Einsatz der eigenen Mittel

**Der Hilfe Suchende hat zunächst eigenes verwertbares Vermögen und Einkommen einzusetzen, um die Notlage zu beseitigen. Es kann also eine Verwertung von Ersparnissen oder anderen Vermögenswerten vor der Zuerkennung der Sozialhilfe verlangt werden.**

Einsatz aller vorhandenen Eigenmittel

Unter **Vermögen** sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstigen Werte zu verstehen, soweit sie verwertbar sind, d. h. in Geld, Gegenstände oder Leistungen umgesetzt werden können. Dazu zählen bspw. Ersparnisse, Schmuck usw. Generell einer Verwertung entzogen ist das so genannte „geschützte Vermögen“. Welches Vermögen geschützt ist, wird in einigen Bundesländern in allgemeinen Regelungen und in anderen durch teilweise Konkretisierungen im Verordnungsweg festgelegt. Gegenstände zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitsbekleidung, Werkzeuge, Kfz) oder zur Befriedigung angemessener bzw. allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse (z. B. Radio, Bücher) werden in allen Sozialhilfegesetzen unter „geschütztes Vermögen“ subsumiert (Wörister, 2006, S 297 f). Neben der Berücksichtigung des Vermögens werden aber auch alle **Einkünfte** des Hilfe Suchenden, gleich ob sie bloß einmalig oder regelmäßig anfallen, die der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, überprüft, weil Sozialhilfe nur insoweit zu gewähren ist, als das Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensbedarf zu sichern.

**Nicht zum Einkommen zählen** nur die von den Sozialhilfegesetzen oder den Sozialhilfe-Verordnungen ausdrücklich ausgenommenen Geldleistungen, wie etwa die **Familienbeihilfe**, Teile der gebührenden Lehrlingsentschädigung etc. Auch in diesem Bereich weichen die Regelungen der einzelnen Bundesländer beträchtlich voneinander ab.



5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor Sozialhilfeleistungen zuerkannt werden können?

# Leistungsformen

Hilfestellungen erfolgen in allen Bundesländern in Form von

- Geldleistungen,
- Sachleistungen
- oder persönlicher Hilfe bzw. Dienstleistungen.

Wie im Einzelfall vorzugehen ist, richtet sich nach den Ursachen der Notlage.

## Regelmäßige Geldleistungen

Richtsatzsystem

Alle Sozialhilfegesetze sehen vor, dass die Landesregierungen unter Beachtung auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten eine **Bedarfsprüfung** im Bereich von Geldleistungen vornehmen können (**Richtsatzsystem**). Durch Verordnungen der Landesregierungen werden Richtsätze festgesetzt, welche betragsmäßig so gestaltet sein sollen, dass die Bestreitung der monatlichen Lebenshaltungskosten möglich wird. Richtsatzüber- aber auch -unterschreitungen sind zulässig, müssen aber von der Behörde im Einzelfall gesondert begründet werden.

Durch die Sozialhilferichtsätze wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Instandhaltung von Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Beleuchtung, Hausrat sowie die Deckung persönlicher Bedürfnisse mit einem jährlich neu fixierten Geldbetrag ausgedrückt.

Keine einheitlichen Richtsätze

- Als problematisch ist anzusehen, dass diese **Richtsätze in den einzelnen Bundesländern** wesentlich voneinander **abweichen**.
- Besonders bedenklich ist auch, dass zumeist die Geldleistungen im Rahmen der „offenen“ Sozialhilfe unter der so genannten „Armutsgefährdungsgrenze“ liegen. Armutsgefährdung wird über Einkommen definiert. Menschen in Haushalten mit weniger als 60% des durchschnittlich gewichteten Medianeinkommens werden als armutsgefährdet bezeichnet. Die Armutsgefährdungsquote lag lt. EU-SILC-Erhebung im Jahre 2004 für einen Einpersonenhaushalt bei € 848,- pro Monat (12 × jährlich).

## Arten von Richtsätzen

Nach den meisten Sozialhilfegesetzen ist zu unterscheiden, ob ein Hilfe Suchender alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt. Die Höhe der Richtsätze stellt darauf ab, ob nur eine Person unterstützt werden muss, oder ob auch der Unterhalt anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen aus öffentlichen Mitteln gesichert werden muss.

- Der **Richtsatz für Haushaltsangehörige** (Hauptunterstützter oder Mitunterstützter mit/ohne Bezug von Familienbeihilfe) ist im Vergleich zu den **Geldleistungen an Alleinstehende (Alleinunterstützte)** niedriger, weil davon ausgegangen wird, dass bei einer gemeinsamen Haushaltsführung Einsparungen im Bereich der Fixkosten möglich sind.

- Zum anderen wird angenommen, dass Kinder einen geringeren Bedarf als Erwachsene haben.
- Im Burgenland, in Kärnten, in Wien und in Oberösterreich gelten beispielsweise erhöhte Richtsätze für erwerbsunfähige Hilfewerber bzw. für Personen, die bei Zutreffen der Voraussetzungen Alterspensionen beziehen würden.
- Sozialhilferichtsätze können über- oder unterschritten werden, wenn nachgewiesenermaßen ein erhöhter oder geringerer Bedarf besteht. Das **Richtsatzsystem bewirkt** aber in der Praxis eine „**Beweislastverschiebung**“, weil es beim Hilfe Suchenden liegt, zu begründen, dass gerade seine Situation die Zuerkennung einer regelmäßig höheren Geldleistung rechtfertigt (Kosten für Diätverpflegung, Sonderbedarf etc.).
- In der Regel ist der jeweilige Richtsatz sowohl für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit als auch für die Bemessung der Leistung ausschlaggebend. Dementsprechend ergibt sich die **Höhe der monatlich zu gewährenden Geldleistung aus der Differenz zwischen dem Richtsatz und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Eigenmitteln.**

Anmerkungen

## Der Wohnbedarf

**Der praktisch wichtigste Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, der nicht vom Richtsatz umfasst ist, ist der Aufwand des Hilfe Suchenden für eine Unterkunft, die zwar familiengerecht zu sein hat, das Ausmaß des Vertretbaren und Notwendigen aber nicht überschreiten darf.**

Wohnbedarf nicht vom Richtsatz erfasst

**Auch hier** sehen die **zu den Sozialhilfegesetzen** ergangenen **Verordnungen** teilweise **eigene Richtsätze** (z. B. lt. Wiener Sozialhilfe im Jahre 2006 gebührt für Wohnungen mit 1 bis 2 Personen eine Mietbeihilfe von € 252,- pro Monat [Höchstgrenze]) vor, die wohl nur dann als gesetzlich angemessen erachtet werden können, wenn eine Bedarfsdeckung im Regelfall durch die zur Verfügung gestellten Mittel möglich ist. Das ist angesichts der steigenden Mietkosten nicht in allen Bundesländern in der gleichen Form berücksichtigt worden.

## Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Hilfe in besonderen Lebenslagen)

- Die Hilfe in besonderen Lebenslagen stellt eine anlassbezogene Unterstützung bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten dar, die ihre Ursache in persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen haben kann (Wörister, 2006, S 306).
- Während die laufenden Geldleistungen alle regelmäßigen monatlichen Aufwendungen abdecken sollen, wird durch einmalige Geldleistungen ein unregelmäßiger Bedarf des Hilfe Suchenden abgedeckt (Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbeginn der Kinder, Reparaturen in der Wohnung etc.).
- Die Zuerkennung von einmaligen Geldleistungen kann zusätzlich zur richtsatzgemäß ausbezahlten Geldleistung erfolgen. Es kann sich aber ebenso um echte einmalige Aushilfen an kurzfristig Hilfsbedürftige handeln.
- Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch, sie wird von den Sozialhilfeträgern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt.

Anmerkungen

## Sachleistungen

Eine Gewährung von Sachleistungen zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes kommt dann in Betracht, wenn aufgrund der persönlichen Situation des Hilfe Suchenden eine zweckentsprechende Verwendung der Geldmittel nicht gewährleistet ist oder sich der Bedarf genau spezifizieren lässt.

Krankenhilfe

- Die Sicherstellung einer ärztlichen **Behandlung im Krankheitsfall** und einer entsprechenden Versorgung mit Medikamenten ist angesichts des Umstandes, dass ca. 98% der österreichischen Bevölkerung krankenversichert sind, in der Regel gewährleistet.
- Dennoch tritt auch hier die Sozialhilfe **für Personen, für die keine Pflichtversicherung besteht** und die auch nicht als Angehörige mitversichert sein können (etwa geschiedene Ehefrauen) ein. Für allfällige Kosten der Inanspruchnahme von Ärzten oder Spitalsbehandlungen muss ebenso wie für Zahnersatz, Heilmittel und Heilbehelfe oder Körperersatzstücke Sozialhilfe in Form der so genannten „Krankenhilfe“ gewährt werden. In manchen Fällen werden jedoch auch die Kosten für eine freiwillige Krankenversicherung im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.
- Soweit nicht bereits die Sozialversicherung leistungspflichtig ist, besteht in allen Ländern ein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme der medizinischen Maßnahme im Zuge von Schwangerschaften (Schwangerschaftsuntersuchungen, Unterbringung und Pflege in einer Krankenanstalt oder in einem Entbindungsheim etc.).

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

## Persönliche Hilfe

Die Sozialhilfegesetze nennen die persönliche Hilfe als dritte mögliche Form der Hilfestellung. Dazu zählen Leistungen, die nicht als Geld- oder Sachleistungen zu qualifizieren sind, insbesondere **Betreuungs- und Beratungsdienste und andere soziale Dienstleistungen**.

Das Sozialhilferecht kennt auch eine **Kombination aller drei Leistungsformen**, etwa bei der Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Heim. Dort umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes Sachleistungen (Unterbringung und Verpflegung) als auch Geldleistungen (Taschengeld) und persönliche Hilfe (Betreuung).

## Sozialhilferichtsätze 2006

Tabelle:

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
Alleinunterstützter	424,5	424,0	493,4	532,2	414,0	499 + 8 (für die ersten 6 Monate)	421,3	472,8	420,0
in Wohngemeinschaft wenn arbeitsunfähig	479,1	497,0	335,9	394,5					655,84
in Wohngemeinschaft Hauptunterstützter	351,3	350,0	433,3	483,4	373,0	456 + 8 (für die ersten 6 Monate)	360,4	396,9	325,-
wenn arbeitsunfähig	405,9	424,0		503,4					501,86
Mitunterstützter ohne FB	256,3	256,0	238,5	305,7	239,0	304,0	250,7	253,2	325,-
wenn arbeitsunfähig	300,8			333,3					501,86
Mitunterstützter mit FB	125,8	126,0	133,8	147,9	111,0	154,0	140,1	154,2	125,-
wenn arbeitsunfähig	170,3								
Mietbeihilfe									
1 Person		Alleinst. 146,0	92,3 (Alleinst- und Haupt- unterstützter)						252,-
2 Personen									252,-
3 und 4 Personen		bei Haushalts- gemeinschaften f. d. Haupt- unterst. 192,0	39,7 (Haus- haltungsgehö- rige ohne FB)	99,2 bei besonderer Begründung mehr	abhängig von der Wohn- nutzfläche und den regionalen Gegebenheiten	angemessene reale Kosten	angemessene reale Kosten	angemessene reale Kosten	267,-
5 und 6 Personen			66,0 in Wohngem.						282,-
mehr als 6 Personen									297,-
Sonderzahlungen (SZ)									
	Juni u. Dez. für Bekleidung und Heizung	Juni u. Dez. ausgen. Mietbeihilfe	Mai u. Nov. f. Bekleidung	Feb., Mai, Aug., Nov. je ½ RS	März, Juni, Sept., Dez. je ½ RS f. Bekl. u. Heizung	Juni u. Nov.	März, Juni, Sept. u. Dez.	April u. Sept. für Bekleidung und Heizung	SZ (14 x) nur bei Dauer- leistung
Heizbeihilfe	siehe SZ		105,2 (Nov. - März)	bis 220/Jahr	siehe SZ	43,0 (Feb. u. Aug.)	extra	siehe SZ	40,- (Jän. - Dez.)
Bekleidungsbeihilfe	siehe SZ		siehe SZ	bis 1,5 facher RS/Jahr	siehe SZ		April bis Sept. max. 150,- Okt. bis März max. 200,-	siehe SZ	extra
Paar	607,6	606,0	671,8	789,1	612,0	760,0	611,1	650,1	650,0
alt, arbeitsunfähig	706,7	680,0	nicht mehr	836,7	nicht mehr	nicht mehr	nicht mehr	nicht mehr	1.003,72
Paar mit 1 Kind	733,4	732,0	805,6	937,0	723,0	914,0	751,2	804,3	775,0
Paar mit 2 Kindern	859,2	858,0	939,4	1.084,9	834,0	1.068,0	891,3	958,5	900,0
Alleinerzieher/-in mit 1 Kind	477,1	476,0	567,1	631,3	484,0	610,0	500,5	551,1	545,0
Alleinerzieher/-in mit 2 Kindern	602,9	602,0	700,9	779,2	595,0	764,0	640,6	705,3	670,0

FB = Familienbeihilfe; RS = Richtsatz

Quellen: BMSG, Sozialhilfegesetze und Verordnungen der Länder (Stand: Juli 2006)

# Kostenersatz

**Der Grundsatz der Selbsthilfe als tragendes Element der Sozialhilfe ist die Grundlage für das Kostenersatzsystem. In der Mehrzahl der Bundesländer sind die empfangenen Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes rückzuerstatten. Neben dem Hilfeempfänger selbst sind auch seine Erben, seine Unterhaltspflichtigen und sonstige Dritte, die dem Hilfeempfänger etwas schulden, ersatzpflichtig. Ersatzansprüche verjähren allerdings, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem Sozialhilfe gewährt wurde, z. B. mehr als drei Jahre (in NÖ, Tirol) vergangen sind.**

## Ersatz durch den Empfänger der Sozialhilfe

Ein **Hilfeleistungsempfänger hat die für ihn aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn er**

1. im Nachhinein ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen erhält;
2. ein Einkommen oder Vermögen besitzt, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Sozialleistung der Behörde nicht bekannt war.

Die Voraussetzungen für den Kostenersatz liegen nur dann vor, wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse grundlegend geändert haben. Eine Einschränkung des Kostenersatzes ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe, sodass Rückzahlungen nicht geleistet werden müssen, wenn andernfalls eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe befürchtet werden muss.

3. Verbindlichkeiten zum Ersatz der Kosten gehen gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Sozialhilfe über. Kostenersatzansprüche können daher auch gegen die Erben eines Sozialhilfeempfängers geltend gemacht werden. Handelt es sich bei den Erben um Eltern, Kinder oder den Ehepartner des verstorbenen Hilfeempfängers, so sind diese Personen bspw. im Burgenland, in Kärnten, in Salzburg, in der Steiermark und in Vorarlberg nur dann ersatzpflichtig, wenn dadurch ihre Existenz nicht gefährdet wird.

## Ersatz durch Dritte

Immer dann, wenn die Sozialhilfe für andere, die gesetzlich oder vertraglich zum Erbringen von Leistungen verpflichtet gewesen wären, in Vorleistung getreten ist, können auch diese zum Ersatz der aufgewendeten Kosten herangezogen werden.

**Auch Angehörige müssen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Sozialhilfe ersetzen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Es bestehen in den einzelnen Bundesländern aber unterschiedliche Regelungen, ob und wann man von der Ersatzpflicht absehen kann.**

Hat ein Hilfeempfänger für Zeiten, während deren er tatsächlich Geldleistungen bezogen hat, einen Rechtsanspruch auf Geldleistungen aus der Sozial- bzw. Arbeitslosenversicherung, so kann die Behörde bewirken, dass der Anspruch des Leistungsempfängers bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger übergeht (Legalzession).

Zumutbare Rück-  
erstattung geleisteter  
Hilfestellungen

Regress gegenüber  
Angehörigen

# Organisation und Verfahren

**Grundsätzlich ist jedes Bundesland Träger der Sozialhilfe, und zwar sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch als Träger von Privatrechten.**

- Hilfestellungen jeglicher Art können nur dann rechtzeitig erbracht werden, wenn die für die Erbringung der Leistungen zuständigen Sozialhilfeträger auf die Notlage eines Hilfsbedürftigen und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen aufmerksam wird. Dies setzt voraus, dass entweder ein **Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen** eingebracht oder die zur Entscheidung zuständige Stelle auf andere Weise (Volkshilfe, Caritas etc.) **Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit** erlangt.

**Anträge auf Sozialhilfeleistungen können in allen Bundesländern bei der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bspw. in den Sozialzentren in Wien oder in den Sozialberatungsstellen in OÖ schriftlich oder mündlich eingebracht werden. In der Praxis ist i. d. R. das persönliche Erscheinen des Hilfe Suchenden bei der zuständigen Behörde erforderlich.**

Nähere Regelungen in Bezug auf die Antragstellung bzw. die Verpflichtung zur Entscheidung ergeben sich aus den einzelnen Landesgesetzen. Sowohl in den **Bezirkshauptmannschaften** als auch in den **Magistratischen Bezirksämtern** sind eigene **Sozialhilfereferate** eingerichtet worden, an die man sich auch mit **Auskunftsersuchen** wenden kann. Darüber hinaus gibt es auch auf **Landesebene Sozialhilfeabteilungen**, denen ein(e) für Sozialhilfeangelegenheiten zuständige(r) Landesrat/Landesrätin vorsteht.

## Verfahren im Bereich der Hoheitsverwaltung bei Leistungen mit Rechtsanspruch

**Ein Antragsteller hat im sozialhilferechtlichen Verfahren Parteistellung, wenn ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Leistungen aufgrund der Sozialhilfegesetze der Länder besteht und Hilfsbedürftigkeit behauptet wird.**

Aus der Parteistellung ergeben sich für den Antragsteller wesentliche Rechte, die den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können.

Nur eine Partei des Verfahrens hat z. B. das Recht auf

- Akteneinsicht,
  - Parteiengehör (Verpflichtung der Behörde zur Mitteilung der Beweisergebnisse und der Einräumung der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen),
  - auf Verkündung bzw. Zustellung eines Bescheides,
  - auf Einbringung eines Rechtsmittels.
- Trotz der Verpflichtung der Behörde, alle für die Zuerkennung der Leistung bedeutenden Umstände von Amts wegen zu ermitteln und das Vorliegen der behaupteten Hilfsbedürftigkeit zu überprüfen, besteht auch eine Mitwirkungspflicht des Antragstellers.
- Dieser wird in der Regel dazu aufgefordert, Unterlagen (Einkommensnachweise, ärztliche Befunde etc.) vorzulegen, sich erforderlichenfalls

Anmerkungen

Sozialhilfeträger

Tätigwerden durch Antrag oder von Amts wegen

Antragstellung

Parteirechte

Ermittlungsverfahren

Anmerkungen	<p>auch Untersuchungen zu unterziehen, über die finanzielle Situation seiner Haushaltsangehörigen Auskunft zu geben bzw. Kostenersatz- oder Unterhaltsverpflichtete Personen namhaft zu machen etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsätzlich falsche Angaben können mit Verwaltungsstrafen geahndet werden. Das vorsätzliche Vortäuschen der Hilfsbedürftigkeit kann darüber hinaus Anlass für eine Betrugsanzeige sein.</li> <li>– Im Rahmen der Amtshilfe wenden sich die Sozialhilfebehörden auch an andere Behörden (Sozialhilfeträger, Arbeitmarktservice, Finanzamt, Gerichte), aber auch an private Arbeitgeber, wenn entscheidungswesentliche Umstände im Einzelfall ermittelt werden sollen.</li> </ul>
Bescheidpflicht	<p><b>Über den Anspruch des Hilfe Suchenden auf Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ist – nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens – mit Bescheid abzusprechen.</b></p>
Mandatsbescheid	<p>Das <b>Wiener Sozialhilfegesetz</b> ermöglicht es, so genannte <b>Mandatsbescheide</b> ohne vorheriges Ermittlungsverfahren zu erlassen, was für den Hilfewerber vorteilhaft ist, wenn dadurch seinem Bedarf schneller entsprochen wird. Gegen einen im Mandatsverfahren ergangenen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben und so das Ermittlungsverfahren ausgelöst werden.</p>
Berufung	<p>Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaften oder örtlich zuständigen Magistrate, welche nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergehen, kann der Hilfewerber <b>innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung</b> / mündlicher Verkündung <b>Berufung</b> einbringen. <b>Berufungsbehörde</b> ist die <b>jeweilige Landesregierung</b>, welche den angefochtenen Bescheid bestätigen, ändern oder beheben und zur neuerlichen Behandlung an die in erster Instanz zuständige Behörde zurückverweisen kann, wenn Sachverhaltsfeststellungen mangelhaft waren.</p>
Probleme	<p>Mittlerweile wird grundsätzlich in allen Ländern im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über alle Leistungen zur materiellen Existenzsicherung entschieden. Problemlagen bestehen vor allem im Hinblick auf eine rasche und zweckmäßige Hilfestellung für die Betroffenen. Entsprechend ist im Bereich der „offenen“ Sozialhilfe die so genannte „Non-take-up-Rate“ (die Rate der Nichtinanspruchnahme der Leistung) beträchtlich hoch. Deshalb ist es vor allem für dieses unterste Netz der sozialen Sicherung notwendig, den Zugang für die Bedürftigen zu erleichtern.</p>



6. Welche Umstände müssen vor der Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen erfüllt sein, und wie ermittelt die Behörde entscheidungswesentliche Umstände?



7. Welche Möglichkeiten hat eine Partei, wenn anspruchsbegründende bzw. leistungserhöhende Umstände nicht ausreichend gewürdigt wurden?

# Beantwortung der Fragen

- F 1:** Sozialhilfeleistungen werden zu erbringen sein, wenn ein dringender Bedarf an Hilfestellungen besteht, der weder durch Leistungen der Sozialversicherung noch durch private Leistungsverpflichtete gedeckt werden kann. Es gibt viele Ursachen, die maßgeblich dafür sind, dass der Lebensunterhalt von Personen vorübergehend nicht gesichert erscheint. Aufgrund dieser Tatsache gibt es die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beziehen. Sozialhilfeempfänger sind keine Bittsteller, sondern haben Anspruch auf eine durch die Landessozialhilfegesetze geregelte bedarfsdeckende Leistung.
- F 2:** Die Bezeichnung als „zweites soziales Netz“ leitet sich vom Umstand ab, dass Hilfsbedürftigkeit nur dann vorliegt, wenn dieser Bedarf durch keine andere zur Verfügung stehende Möglichkeit (aus dem ersten sozialen Netz) befriedigt werden kann. Die Sozialhilfegesetzgebung soll auch nicht planbare Notlagen erfassen, während die Sozialversicherungsgesetze für allgemein vorhersehbare Situationen (Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) Vorsorge trifft und an die Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft (Beitragspflicht) anknüpft. Sozialhilfe ist in allen Richtungen „offen“ gestaltet, weshalb es keiner genauen Umschreibung der Notlagen, bei deren Eintritt sie eingreifen soll, bedarf.  
Jede Notsituation kann die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen rechtfertigen.
- F 3:** Subsidiarität, Selbsthilfe, Individualität, Bedarfsdeckung  
Diese Grundprinzipien sollen bei der Beurteilung jeder Notsituation im Einzelfall als Entscheidungshilfen (etwa bei der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen oder der Beurteilung von Sachverhalten) herangezogen werden. Unterschiedliche Betrachtungsweisen zeigen aber auch das Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Grundsätzen der Sozialhilfe.  
Der Grundsatz der Individualität betont die Notlage aus der Sicht des Hilfesuchers, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Besonderheiten der Notsituation erfasst werden.  
Der Bedarfsdeckungsgrundsatz stellt hingegen darauf ab, dass nachprüfbar Bedarfskriterien das Ausmaß der Hilfeleistung bestimmen und Leistungen in vergleichbaren Situationen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden. Wertungsspielräume bleiben daher bestehen und erschweren die Nachprüfbarkeit der Einschätzung des Umfangs einer Notlage.
- F 4:**
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
    - Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes
    - Krankenhilfe
    - Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung
    - Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
    - Pflege
  2. Hilfe in besonderen Lebenslagen
    - Gewährung von Geldleistungen in außergewöhnlichen oder kurzfristigen Notlagen
    - Finanzierung von notwendigen, den Lebensunterhalt überschreitenden, Ausgaben.
  3. Soziale Dienste
    - Unterbringung in Alten-/Behinderten-/Pflegeheimen auf Kosten oder unter Kostenleistung der Sozialhilfe
    - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

- Essen auf Rädern, Reinigungsdienst etc.
- Beratung- und Betreuung bei persönlichen Krisen.

Nur auf Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes (z. B. Lebensunterhalt, Krankenhilfe) besteht ein Rechtsanspruch und ist ein gesetzlich geregeltes Verwaltungsverfahren durchzuführen.

- F 5:**
1. Wohnsitz (Aufenthalt) in einem Bundesland
  2. Hilfebedürftigkeit muss vorliegen
  3. Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit muss glaubhaft gemacht werden
  4. Es darf weder ausreichend Einkommen noch Vermögen zur Behebung der Notlage zur Verfügung stehen.
- F 6:**
- Anspruchsvoraussetzungen (siehe F 5),
  - durch Befragung des Antragstellers,
  - durch Erhebungen bei Dritten (Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, Unterhaltsverpflichteten etc.),
  - durch amtsärztliche Untersuchungen (in Bezug auf Arbeitsfähigkeit),
  - durch Einsicht in Urkunden und Unterlagen (Bestätigungen über laufende Ausgaben, wie Miete, Betriebskosten, Alimente etc.),
  - durch Hausbesuche zur Beurteilung der Wohnsituation u. ä.
- F 7:**
- Durch Akteneinsicht klären, welche Erhebungen stattgefunden haben,
  - im Rahmen des Parteiengehörs zu den Erhebungen Stellung nehmen und auf Fehler hinweisen,
  - durch Beweismittel die Besonderheit der Notlage herausstreichen,
  - Rechtsmittel einbringen.

## Literatur

- Resch, Sozialrecht, 3. Auflage, Manz, Linz, 2005
- Wörister et al., Sozialleistungen im Überblick, 8. Auflage, ÖGB-Verlag, Wien, 2006
- Badelt/Österle, Grundzüge der Sozialpolitik, Spezieller Teil, 2. Auflage, Manz, Wien, 2001
- Pratscher, Sozial(hilfe)leistungen der Bundesländer 2003 und im Jahrzehnt 1994 bis 2003, in Statistische Nachrichten 4/2004, Wien
- Pfeil, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, BMSG, Wien, 2001
- Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Ergebnisse aus EU-SILC 2004, Statistik Austria, 2006



3. In der öffentlichen Diskussion werden Sozialhilfebezieher manchmal als „Sozialschmarotzer“ bezeichnet. Erscheint Ihnen diese Einstellung gerechtfertigt?

4. Mit welchen Argumenten könnte man dieser Auffassung entgegenreten?

\* Fernlehrgangsteilnehmer/-innen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:  
**Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 10.